

Zuschusstitel 3

Arbeitsmaterial (400 7050 – 02)

ALLGEMEINES:

3.1 Zweck der Förderung:

Unterstützung der Verbände bei Verwaltung, Organisation und Kommunikation. Förderung der Anschaffung von päd. Fachmaterial, Werkzeugen, Fahrtenmaterial und weiterem zur wiederholten Nutzung in das Eigentum des Verbandes übergehenden Materials.

3.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind abweichend E01:

1.1 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und

1.1 b) deren Untergliederungen,

1.2 weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg

3.3 Allgemeine Bedingungen:

bei Anschaffungen von Arbeitsmaterial muss eine landkreisweite Relevanz des Materials nachgewiesen werden. Diese liegt vor:

- wenn der Antragsteller eine Kreisebene eines Mitgliedsverbands ist oder dessen Aufgaben übernimmt
- wenn der Antragsteller, durch eine Bestätigung seines entsprechenden Kreisverbands, diese Relevanz bestätigt bekommt

3.4 Förderungsvoraussetzungen

Die geförderten Materialien stehen der Jugendarbeit uneingeschränkt zur Verfügung und verbleiben für mindestens sechs Jahre im Verband.

Der Kreisjugendring behält sich eine Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren nach der Anschaffung vor. Werden diese nicht eingehalten, ist die Fördersumme zurückzuzahlen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Verschleißteile
- Gegenstände, die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (z.B. Tageszeitungen, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u. ä.)
- Wartung und Instandhaltung

3.5 Förderfähig sind:

2024 Zuschusstitel 3 Arbeitsmaterial

- Anschaffung technischer Mittel und elektronischer Geräte zur Digitalisierung der Jugendarbeit (z.B. Aufnahmegeräte, z.B. für virtuelle Konferenzen, Podcasts oder Videostreaming, Beamer, inkl. Halterung und Leinwand, HDMI-Splitter, Lautsprecher, USB-Videokameras, Grenzflächen- und USB-Mikrofone, Audiointerfaces, Audio- und Videoschnittsoftware, Hardware-, bzw. Serverausrüstung, digitale Kameras u.ä.),
- pädagogisches Fachmaterial (Fachbücher, Methodenbücher, ...),
- Werkzeuge und Geräte zur künstlerischen, musischen und sportlichen Bildung,

Zelt- und Lagermaterial einschließlich Reparaturen, soweit diese zur Erfüllung der jugendpflegerischen Arbeit eingesetzt werden.

3.6 Antragsfrist:

bis 6 Wochen nach Rechnungsdatum

ANTRAGSTELLUNG

3.7 Antragsverfahren

Nur über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Formular

Als Anlagen sind beizufügen

- Kopien der bezahlten Rechnungen, ausgestellt auf den Namen der Jugendorganisation. Bei Abweichung muss ein entsprechender Nachweis gebracht werden, dass die Kosten durch den Antragsteller (die Jugendorganisation) übernommen wurden. (Pädagogische Begründung bei strittigen Anschaffungen (s. Ausschluss unter „Förderungsvoraussetzungen“))

3.8 Umfang und Höhe der Förderung

Bis zu 60% der angemessenen Gesamtkosten können gefördert werden. Der jährliche Höchstbetrag liegt bei 2.000 €/ Antragsteller.

Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten, so reduziert sich die Fördersumme entsprechend.